



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Gesetzentwurf der Landesregierung

A. Problem

Das Gesetz über die Stiftung Schloss Eutin vom 24. April 1992 wurde Ende 2014 aufgrund grundsätzlicher Fehler in der Struktur und Organisation, aufgrund der Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Aufhebung Verbindungen des für Kultur zuständigen Ministeriums über vielfältige Funktionen mit der Stiftung Schloss Eutin und wegen fehlender kulturpolitisch erforderlicher klarer museologischer Zielsetzung als neues Gesetz erlassen.

Innerhalb der letzten Jahre sind einige redaktionelle Fehler und Notwendigkeiten zur Klarstellung aufgefallen, die mit der vorliegenden Gesetzesnovelle bereinigt werden müssen.

B. Lösung

Es wird eine Gesetzesänderung vorgelegt.

In erster Linie müssen widersprüchliche Vorschriften in den Paragraphen § 7 und 11 zur Selbstauflösung der Stiftung bereinigt werden, mit dem Ziel der Beibehaltung der 2014 vom Landtag einstimmig beschlossenen Regelung in einem neuen § 14, wonach die Genehmigung zur Selbstauflösung der zuständigen Behörde nur mit Einwilligung der für Finanzen und Kultur zuständigen Ausschüsse des Landtags erteilt werden darf. Darüber hinaus kann die Stiftung für Leihgaben für Ausstellungen die Staatshaftung in Anspruch nehmen, im besonderen Einzelfall soll sie auch Versicherungen für Leihgaben abschließen dürfen (§ 3 Absätze 4 und 5). Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei der Wahl einer Personalvertretung das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein anzuwenden ist (§ 13). Eine redaktionelle Anpassung wird in § 1 mit der Feststellung der Stifter vorgenommen. In § 6 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung der Vorschrift zu den jeweiligen Oldenburgischen Rechtsnachfolgern, die im Stiftungsrat vertreten sind. Die Häufigkeit der Pflichttagungen des Stiftungsrates wird auf ein ausreichendes Maß von zwei Tagungen herabgesetzt (§ 7). Die Regelung, dass der Stiftungsvorstand nur aus einer Person bestehen darf (§ 9), wird als unzeitgemäß für moderne Kulturbetriebe angesehen. Sie wird deshalb dahingehend geändert, dass der Vorstand aus höchstens zwei Personen bestehen darf.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Gesetzentwurf löst keine finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt aus. Die Landesgarantien für die Stiftung Schloss Eutin für Leihgaben sind im bisherigen Ansatz für die Landesgarantien enthalten.

2. Verwaltungsaufwand

Der Gesetzentwurf löst keinen geänderten Verwaltungsaufwand im für Kultur zuständigen Ministerium aus.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die länderübergreifende Zusammenarbeit.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 8. Juli 2020 übersandt worden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

**Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“
Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“**

Das Gesetz über die „Stiftung Schloss Eutin“ vom 3. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 372) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 12 Rechnungswesen“ wird die Angabe
„§ 13 Personalvertretung
§ 14 Selbstauflösung der Stiftung“
eingefügt.
 - b) Die bisherigen §§ 13 und 14 werden die §§ 15 und 16.“
2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Stifter sind Anton Günther Herzog von Oldenburg und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das für Kultur zuständige Ministerium.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:

Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Auf Antrag der Stiftung kann das Land bei einzelnen Ausstellungsvorhaben für Leihgaben die Haftung übernehmen. Näheres regelt die Richtlinie für die Übernahme von Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten vom 10. Dezember 2019 (Amtsbl. Schl.-H., Nr. 1, 2020, S 16) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Abweichend vom Grundsatz der Selbstdeckung gemäß § 34 in Verbindung mit § 105 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), kann die Stiftung in begründeten Einzelfällen alternativ Versicherungen abschließen.“

4. § 6 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Anton Günther Herzog von Oldenburg oder dessen jeweiliger Rechtsnachfolger oder eine von ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihm bestellter Vertreter,“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „zusammenzutreten“ durch das Wort „zusammen-treten“ ersetzt.“

6. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei Personen.“

7. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Satzung regelt die Aufhebung der Stiftung durch Selbstauflösung gemäß § 14.“

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Personalvertretung

Für die Wahl einer Personalvertretung in der Stiftung Schloss Eutin findet das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), Anwendung.“

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Selbstauflösung der Stiftung

(1) Der Stiftungsrat kann den Beschluss zur Selbstauflösung fassen.

(2) Die Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 48 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes zur Selbstauflösung der Stiftung darf nur mit Einwilligung der für Finanzen und Kultur zuständigen Ausschüsse des Landtages erteilt werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Monika Heinold
Ministerin für Finanzen

Begründung:**1. Allgemeines**

Innerhalb der letzten Jahre sind einige redaktionelle Fehler und Notwendigkeiten zur Klarstellung im Gesetz über die Stiftung Schloss Eutin vom 3. Dezember 2014 aufgefallen, die mit der vorliegenden Gesetzesnovelle bereinigt werden sollen. Dies betrifft zum Beispiel die vorgeschriebene Anzahl der Stiftungsratssitzungen oder die Bereinigung einer redaktionellen Unebenheit bezüglich der Selbstauflösung der Stiftung bei Beibehaltung der Beschlüsse des 2014 einstimmig beschlossenen Gesetzesinhalts. Neu ist außerdem die Übernahme der Haftung durch das Land für Ausstellungsleihgaben an die Stiftung Schloss Eutin auf Antrag sowie die Möglichkeit, für Leihgaben in begründeten Einzelfällen Versicherungen abschließen zu können (§ 3).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1: Inhaltsübersicht**

Durch Einfügung zwei neuer §§ 13 und 14 ändert sich die Reihenfolge, da die Reihenfolge hinsichtlich der Paragrafenzuordnung geändert beziehungsweise erweitert wird.

Zu Nummer 2: § 1 Rechtsform, Sitz, Stifter

Zur Klarstellung wird eine Umformulierung der Feststellung der Stifter vorgenommen. Diese waren 1992 Anton Günther Herzog von Oldenburg und das Land Schleswig-Holstein. Da der Stiftungsakt 1992 final erfolgte, ist dies nur eine rückwirkende Feststellung ohne Rechtsfolgen. Die jeweiligen Rechtsnachfolger sind keine Stifter mehr, da der Stiftungsakt abgeschlossen ist. Aus diesem Grunde werden die Rechtsnachfolger an dieser Stelle gestrichen.

Zu Nummer 3: § 3 Stiftungsvermögen

Das Land wird künftig für Leihgaben an die Stiftung Schloss Eutin für Ausstellungen auf Antrag die Haftung übernehmen. Damit wird die Stiftung Schloss Eutin als öffentlich-rechtliche Stiftung des Landes der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen und der Kunsthalle Kiel gleichgestellt. § 3 wird in einem Absatz 4 entsprechend ergänzt. Die Landesgarantien für die Stiftung Schloss Eutin sind im bisherigen Ansatz für die Landesgarantien enthalten. Der Gesamtansatz der Landesgarantien hat sich

durch die Aufnahme der Stiftung Schloss Eutin nicht erhöht. Er beträgt weiterhin 300 Mio. Euro.

Bei Ausstellungsvorhaben, bei denen die Landesgarantien nicht von Leihgebern akzeptiert werden, kann die Stiftung alternativ - abweichend vom Grundsatz der Selbstdeckung gemäß § 34 in Verbindung mit § 105 LHO - in begründeten Einzelfällen Versicherungen abschließen (§ 3 Absatz 5).

Zu Nummer 4: § 6 Mitglieder des Stiftungsrates

Zur Klarstellung der Besetzung im Stiftungsrat wird eine Umformulierung der Vorschrift zu den Oldenburgischen Rechtsnachfolgern vorgenommen. Dadurch soll deutlicher werden, dass diese Vorschrift nicht nur auf die erste Generation von Rechtsnachfolgern des Mitstifters Anton Günther Herzog von Oldenburg beschränkt ist. Ergänzt wurde deshalb der „jeweilige“ Rechtsnachfolger.

Zu Nummer 5: § 7 Aufgaben des Stiftungsrates

Bereinigung einer redaktionellen Unebenheit bezüglich der Selbstauflösung der Stiftung bei Beibehaltung der Beschlüsse des 2014 einstimmig beschlossenen Gesetzesinhalts: 2014 wurde in der letzten Lesung durch den Landtag eine Änderung in § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung eingefügt. Dabei wurde aber die Streichung der entgegenstehenden Regelung im § 11 Absatz 3 Satz 2 übersehen. Deshalb soll § 11 Absatz 3 Satz 2 ersatzlos gestrichen werden. Der 2014 einstimmig vom Landtag beschlossene § 7 Absatz 4 Satz 2 soll gestrichen und zur Klarstellung in einen neu eingefügten § 14 zur Selbstauflösung verschoben werden: „Die Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 48 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes zur Selbstauflösung darf nur mit Einwilligung der für Finanzen und Kultur zuständigen Ausschüsse des Landtages erteilt werden“.

Seit der Umstrukturierung der Stiftung 2014 ist deutlich geworden, dass die vorgegebene Tagungshäufigkeit des Stiftungsrates mit drei Pflichtsitzungen pro Jahr als zu hoch angesetzt war. Deshalb werden die Pflichtsitzungen in § 7 Absatz 7 auf ein ausreichendes Maß von zwei Sitzungen pro Jahr reduziert.

Zu Nummer 6: § 9 Stiftungsvorstand

Die Vorgabe, dass der Vorstand aus einer Person bestehen muss, ist eine nicht erforderliche und nicht zeitgemäße Einengung für die Zukunft eines modernen Kulturbetriebes. Sie wird deshalb dahingehend erweitert, dass der Vorstand aus höchstens zwei Personen bestehen darf.

Zu Nummer 7: § 11 Satzung

Bereinigung einer redaktionellen Unebenheit bezüglich der Selbstauflösung der Stiftung bei Beibehaltung der Beschlüsse des 2014 einstimmig beschlossenen Gesetzesinhalts. 2014 wurde in der letzten Lesung durch den Landtag eine Änderung in § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung eingefügt. Dabei wurde aber die Streichung der entgegenstehenden Regelung im § 11 Absatz 3 Satz 2 übersehen. Deshalb soll § 11 Absatz 3 Satz 2 ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 8: § 13 Personalvertretung

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) gilt auch für die öffentlich-rechtliche Stiftung Schloss Eutin für die Wahl einer Personalvertretung. Analog dem Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen“ vom 3.5.2012 (GVObI. Schl.-H. S. 510) in seiner gültigen Fassung, wird zur Klarstellung ein entsprechender neuer § 13 eingefügt.

Zu Nummer 9: § 14 Selbstauflösung der Stiftung

Der 2014 einstimmig vom Landtag beschlossene § 7 Absatz 4 Satz 2 soll gestrichen und zur Klarstellung in einen neu eingefügten § 14 zur Selbstauflösung verschoben werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.